

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.5 vom 20. Januar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2017.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.5 du 20 janvier 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.5 del 20 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss dem mit dem Inkrafttreten der Dublin III Verordnung (Verordnung [EU] 603/2013) am 1. Juli 2015 neu eingefügten Art. 76 Abs. 1 bis Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) richtet sich die Anordnung von Haft in Dublin-Fällen nach dem ebenfalls neuen Art. 76a AuG. Wurde die Haft wie vorliegend vom Kanton angeordnet, so wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft gemäss Art. 80a Abs. 3 AuG auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden. Die Frist, innert welcher diese Überprüfung zu erfolgen hat, ist der Bestimmung nicht zu entnehmen. Das Bundesgericht hat indessen darauf hingewiesen, dass eine Haftüberprüfung nach angeordneter Dublin-Haft in den Anwendungsbereich von Art. 5 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) falle, weshalb die Überprüfung innerhalb kurzer Frist stattzufinden habe (Art. 5 Ziff. 4 EMRK). Als Richtschnur habe die für die Überprüfung der ausländerrechtlichen Haft in Art. 80 Abs. 2 AuG geltende Frist von 96 Stunden ab ausländerrechtlich motivierter Inhaftnahme zu gelten (BGer 2C_207/2016 vom 2. Mai 2016 E. 3.2 f.; AGE AUS.2016.42 vom 27. Mai 2016).

Das vorliegende Gesuch um Haftüberprüfung ging am 16. Januar 2017 beim Migrationsamt per Telefax ein und wurde von diesem am 17. Januar 2017 dem Verwaltungsgericht zuständigkeitshalber weitergeleitet. Das Gesuch wurde nicht weiter begründet, weshalb der Rechtsvertreter des A_____ am 18. Januar 2017 seitens des Gerichts telefonisch angefragt wurde, ob er eine schriftliche Begründung nachreichen wolle. Sodann wurde ihm in Absprache eine Frist bis Donnerstag 19. Januar 2017 zur Einreichung einer Begründung gewährt, wobei er ersucht wurde, diese vorab per Telefax bis spätestens 19. Januar 2017, 14:00 Uhr, dem Gericht zuzustellen. Der vorliegende Entscheid vom 20. Januar 2017 wird sodann dem Rechtsvertreter des A_____ am heutigen Tag schriftlich und begründet vorab per Telefax zugestellt. Damit ergeht die im schriftlichen Verfahren vorzunehmende Haftüberprüfung innert der vom Gesetz verlangten kurzen Frist, mithin gar innert der 96 Stundenfrist gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG.

1.2 Zuständig zur Überprüfung der Haft ist eine Einzelrichterin am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (vgl. § 2 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

E. 2

lit. i AuG). Nach Stellung eines Asylantrags hat sich der Antragssteller den Behörden zur Verfügung zu halten und das Land nicht zu verlassen. Indem A_____ Belgien verlassen hat, ist er für die belgischen Behörden untergetaucht, was wiederum den Rückschluss zulässt,

dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Letztlich ist festzuhalten, dass die Identität des A_____ nach wie vor nicht gesichert ist, da er bis jetzt keine ihm zustehenden Reisedokumente hat vorweisen können. Der mit der Begründung des Antrags auf Haftüberprüfung eingereichte kamerunische Führerschein lautend auf den Namen A_____ ist wohl ein wichtiges Indiz, vermag aber keine abschliessende Sicherheit über die Richtigkeit dieser Angaben zur Identität zu gewährleisten. Die Inhaftnahme zur Sicherstellung einer Rückweisung erfolgt damit zu Recht gestützt auf den Haftgrund der erheblichen Untertauchens- bzw. Fluchtgefahr.

2.3 A_____ macht geltend, er lebe seit über einem Jahr vorwiegend in Genf bei seiner Lebenspartnerin B_____. Sie würden die Heirat planen. Abklärungen des Migrationsamts bei den Genfer Behörden, ob A_____ und B_____ bereits Heiratsvorbereitungen getroffen hätten, verliefen indessen negativ. Dem Haftüberprüfungsgesuch legt er sodann ein im Oktober 2016 ausgefülltes Formular **■Demand en vue du mariage■** bei und lässt ausführen, dieses habe er noch nicht bei den Behörden eingereicht, da er nicht über die mit dem Gesuch einzureichenden Dokumente verfüge. Dieser Umstand spreche gegen das Bestehen einer Untertauchensgefahr, da er ein gewichtiges Interesse daran habe, in der Schweiz bei B_____ zu verbleiben.

Entgegen den Ausführungen des A_____ kann dieser Umstand die dargelegte erhebliche Untertauchensgefahr (oben Ziff. 2.2) nicht entschärfen. Dass A_____ ernsthafte Heiratsabsichten hat, welche sich in näherer Zukunft auch tatsächlich realisieren lassen, ist mit dem Vorliegen eines ausgefüllten aber nicht eingereichten Formulars sowie einem Schreiben von B_____ vom 19. Januar 2017, mit welchem sie zum Ausdruck bringt, sie wolle A_____ ehelichen, in keiner Art und Weise belegt und steht überdies im Widerspruch zu dem von ihm eingeleiteten Asylverfahren in Belgien. Vor dem Hintergrund des gesamten Verhaltens des A_____ vermögen diese Behauptungen keinerlei Gewähr dafür bieten, dass er sich in Freiheit den Behörden weiterhin zur Verfügung stellt.

Ohnehin ist gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts der Vollzug einer Wegweisung bzw. die zu dessen Sicherung angeordnete ausländerrechtliche Festhaltung nur dann unverhältnismässig, wenn sämtliche für die Eheschliessung notwendigen Papiere bereits vorliegen, ein konkreter Heiratstermin feststeht und binnen Kurzem offensichtlich mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gerechnet werden kann (BGer 2C_150/2012 Urteil vom 14. Februar 2012). Die geäusserten aber nicht weiter konkretisierten Heiratsabsichten des A_____ stehen einem Festhalten an der Durchführung des Dublin Rückführungsverfahrens und der Haftanordnung folglich nicht im Weg stehen.

2.4 Dass A_____ aufgrund des in Belgien gestellten Asylantrags unter die Rückführungsbestimmungen des Dublin III Abkommens fällt, wird nicht bestritten. Die Anordnung von sieben Wochen Haft rechtfertigt sich allein für die Dauer der Vorbereitung des Entscheids über die Zuständigkeit für das Asylgesuch (Art. 76a Abs. 3 lit. a AuG). Damit ist die Dauer der Inhaftnahme auch in zeitlicher Hinsicht in jedem Fall verhältnismässig.

Den Akten ist zu entnehmen, dass seitens des dafür zuständigen Staatssekretariats für Migration (SEM) die notwendigen Schritte, insbesondere die Anfrage betreffend Rückübernahme an die belgischen Behörden, bereits in die Wege geleitet wurden. Ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot ist den Behörden damit nicht vorzuhalten. Die angeordnete Haft erweist sich damit insgesamt als rechtmässig und verhältnismässig.

E. 3

A_____ beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung. Ordentliche Kosten sind von Gesetzes wegen nicht zu erheben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht). Betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung beruft sich A_____ auf Art. 27 Abs. 6 Dublin III Verordnung, welche vorsehe, dass die Mitgliedstaaten auf Antrag eine unentgeltliche Rechtsberatung und Vertretung der vom Dublin Verfahren betroffenen Person zur Verfügung stellen. Dabei übersieht er, dass Art. 27 Dublin III Verordnung die Rechte der vom Dublin Verfahren betroffenen Person in Bezug auf den Überstellungsentscheid nicht aber in Bezug auf den Entscheid über die Haftanordnung regelt (s. Art. 26 und 27 Dublin III Verordnung, insbesondere Art. 27 Abs. 1 Dublin III Verordnung; Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013 und (EU) Nr. 604/2013 vom 7. März 2014, BBl 2014 S. 2675, 2688 [Präzisierung der Rechtsweggarantie]). Im Verfahren um gerichtliche Überprüfung der ausländerrechtlich motivierten Haft besteht ein Anspruch auf Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands grundsätzlich erst ab Anordnung einer Haft, die länger als drei Monate dauert, entsprechend der zu den Art. 75 ff. AuG entwickelten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 122 I 275 E. 3b S. 276 f.). A_____ wurde darauf mit Verfügung vom 18. Januar 2017 hingewiesen. Der vorliegende Fall erweist sich nicht als besonders komplex, weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht und es liegen keine Hinweise vor, dass A_____ nicht in der Lage ist, die relevanten Umstände selbst einzubringen. Hinzu kommt, dass A_____ auf sein Verlangen hin für die Einvernahme durch das Migrationsamt eine Anwältin zur Seite gestellt wurde und diese auch anwesend war, als man ihm die Haftverfügung eröffnete und er über seine Rechte informiert wurde. Damit wurde ihm bereits in einem über die Praxis hinausgehendem Umfang eine Rechtsvertretung zur Seite gestellt. Die Gewährung einer unentgeltlichen Verbeiständung ist aus all diesen Gründen abzuweisen. Damit kann offen bleiben, ob die im Rahmen der Haftüberprüfung beantragte Haftentlassung nicht gar als aussichtslos zu bezeichnen ist, nachdem das Verhalten des A_____ offensichtlich auf eine erhebliche Fluchtgefahr schliessen lässt und er im Haftüberprüfungsverfahren keine neuen oder noch nicht bekannten Umstände geltend machen konnte.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die Begründung des Haftüberprüfungsantrags samt Beilagen wird dem Migrationsamt zur Kenntnis und zu den Akten zugestellt.

Die vom Migrationsamt angeordnete Haft ist vom 6. Januar 2017 bis 24. Februar 2017 rechtmässig und angemessen.

Für das Haftüberprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Der Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen.

Das Urteil wird den Parteien vorab per Telefax zugestellt.

Mitteilung an:

- A_____
- Migrationsamt
- Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.